



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Gökay Akbulut, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM *M* Februar 2019

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Januar 2019**
HIER Arbeitsnummer 1/513

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Stephan Mayer

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Gökay Akbulut
vom 31. Januar 2019
(Monat Januar 2019, Arbeits-Nr. 1/513)

Frage

Wie sieht die Bundesregierung den Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung mit der Entscheidung des EuGH vom 12. April 2018 (C-550/16; ECLI:EU:C:2018:448) vereinbar, in der das Recht auf Familienzusammenführung dahingehend ausgelegt wurde, dass ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates und der Stellung seines Asylantrages in diesem Staat unter 18 Jahre alt war, aber während des Asylverfahrens volljährig wird und dem später die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird, als „Minderjähriger“ im Sinne der Familienzusammenführungsrichtlinie anzusehen ist, auch im Hinblick auf die bisherige Praxis in Deutschland, bei der dieses Urteil nach Informationen von Verbänden in Entscheidungen bisher nicht beachtet wird (vgl.

https://fluechtlingshelfer.info/fileadmin/user_upload/DRK_Suchdienst_Fachinformation_Familienzusammenfuehrung_Fluechtlinge_September_2018_.pdf), insbesondere wenn man berücksichtigt, dass nach dem SGB VIII-Kinder- und Jugendhilfe ein junger Mensch auch über das 18. Lebensjahr hinaus Hilfe erhalten kann und kinder- und jugendhilfespezifische Bedarfe hat?

Antwort

Die Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 12. April 2018 (C-550/16; ECLI:EU:C:2018:448) sind noch nicht abgeschlossen; die Bundesregierung bemüht sich jedoch um einen raschen Abschluss der Prüfung.